

An  
Alle Kunden

Brixen, am 07/10/2021

## NEUE VERPFLICHTUNGEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEM GRÜNEN PASS AM ARBEITSPLATZ

**Dott. Manfred Psailer**  
**Dott. Oliver Geier**

Dott. Norman Damiani  
Dott. Lukas Achammer  
Dott. Valentin Oberhollenzer  
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher  
Dott. Miriam Stockner

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)  
[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Milano / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.  
Partita IVA & Cod. fisc.  
IT 02249530219

Sehr geehrter Kunde,

am 22. September ist das Gesetzesdekret 127/2021 in Kraft getreten, welches durch die Einführung der Pflicht zum Besitz des grünen Passes die Sicherheit an allen privaten und öffentlichen Arbeitsplätzen verbessern will.

Wie üblich enthält das soeben erlassene Dekret einige Unklarheiten und Interpretationsmöglichkeiten, welche hoffentlich schnellst möglich behoben werden.

Folgende Bestimmungen wurden eingeführt (können sich aber noch ändern):

1. Die privaten Arbeitgeber müssen die Einhaltung der neuen Vorschriften garantieren;
2. Im Zeitraum vom **15. Oktober bis 31. Dezember 2021** (voraussichtliches Ende des COVID-19 Notstandes) müssen sämtliche Personen, welche eine Tätigkeit im **Privatsektor** ausüben und sich zu diesem Zweck an den **Arbeitsplatz** begeben, einen **grünen Pass besitzen und auf Anfrage vorweisen**;
3. Die genannte Bestimmung ist auf sämtliche Personen anzuwenden, welche ihre Tätigkeit in irgendeiner Form am Arbeitsplatz erbringen, sei es in Form eines Arbeitsverhältnisses, einer Ausbildungstätigkeit oder auf Volontariats Basis, auch auf Grundlage von externen Verträgen. Somit fallen zum Beispiel auch Freiberufler, Verwalter, Gesellschafter und Leiharbeiter in den Anwendungsbereich der Regelung;

4. Innerhalb **15. Oktober 2021** muss der Arbeitgeber die Modalitäten festlegen, mit welchen der Besitz des grünen Passes vonseiten der Mitarbeiter überprüft wird. Es ist zwar auch von einer (nicht näher definierten) Stichprobenkontrolle die Rede, **allerdings empfehlen wir Ihnen, sämtliche Mitarbeiter zu kontrollieren, bis genauere Details geklärt sind.** Dies kann sowohl durch die Überprüfung des Zertifikates in Papierform geschehen, als auch mittels der eigens dafür vorgesehenen App:
  - a. Für Android unter <https://play.google.com/store/apps/details?id=it.ministerodellasalute.verificaC19&hl=it&gl=US>
  - b. Für IOS <https://apps.apple.com/it/app/verificac19/id1565800117>.Diese Kontrolle kann entweder durch den Arbeitgeber selbst, als auch durch eine von diesem beauftragte Person (siehe Vollmacht im Anhang) erbracht werden. Aus Beweisgründen empfehlen wir Ihnen, ein Register über die durchgeführten Überprüfungen zu führen, welches von der mit den Kontrollen betrauten Personen unterschrieben wird (Vorlage im Anhang).
5. Sollten Mitarbeiter über keinen grünen Pass verfügen oder diesen beim Zutritt zum Arbeitsplatz nicht vorweisen können, gelten sie so lange als unentschuldig Abwesend, bis sie in den Besitz des Covid-19 Zertifikats kommen. Dies gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2021. Disziplinarrechtliche folgen haben die Mitarbeiter keine zu befürchten, und das Recht auf Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes bleibt unberührt. Während der unentschuldigten Abwesenheit stehen keine Entlohnungen oder sonstige Zuwendungen zu, welche in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstehen;
6. In Betrieben mit weniger als 15 Angestellten kann der Arbeitgeber einen Mitarbeiter nach dem 5. Tag unentschuldigter Abwesenheit für bis zu 10 Tage suspendieren. In diesem Zeitraum und maximal bis zum 31. Dezember 2021 kann ein Ersatz für die ausgefallene Arbeitskraft mittels befristetem Arbeitsvertrag beschäftigt werden, welcher während der Suspendierung einmal verlängert werden darf (immer unter Beachtung der Höchstdauer von 10 Tagen).
7. Betriebe unter 15 Mitarbeitern können also das Personal ohne grünen Pass zeitweise ersetzen, auch wenn die Dauer dieses befristeten Vertrags mit maximal 10 Tagen sehr limitiert ist;

8. Jene Mitarbeiter, welche gewohnheitsmäßig smart working ausüben, benötigen keinen grünen Pass; auf jeden Fall darf dies nicht dazu benutzt werden, um die neuen Bestimmungen zu umgehen.
9. Den **Mitarbeitern**, welche die beschriebenen Bestimmungen zum grünen Pass am Arbeitsplatz missachten, droht eine **Verwaltungsstrafe von € 600 bis € 1.500**, welche bei wiederholten Verstößen verdoppelt wird;
10. Die **Arbeitgeber**, welche den Kontrollpflichten nicht nachkommen oder innerhalb 15. Oktober die organisatorischen Voraussetzungen zur Überprüfung des grünen Passes nicht schaffen, werden mit einer **Verwaltungsstrafe von € 400 bis € 1.000** belangt, welche bei wiederholten Verstößen verdoppelt wird;
11. Die Verstöße können von sämtlichen dafür eingesetzten Kontrollorganen festgestellt werden und die Strafe wird vom Präfekten (in der Provinz Bozen vom Regierungskommissariat) verhängt.

Zudem würden wir empfehlen, sich mit Ihrem Arbeitssicherheitsexperten diesbezüglich abzustimmen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**PSAIER GEIER PARTNER**

## FACSIMILE AUFTRAG AN DEN MITAREITER/ DIE MITARBEITERIN

Der/ die Unterfertigte \_\_\_\_\_ geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Wohnhaft in \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_

Inhaber/ gesetzlicher Vertreter des Betriebes \_\_\_\_\_,

### BEAUFTRAGT

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_ geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Wohnhaft in \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_

Seit dem \_\_\_\_\_ als untergeordneter / selbständiger Mitarbeiter (zutreffendes auswählen) im Berufsbild \_\_\_\_\_ beschäftigt,

mit der Kontrolle des Grünen Passes sämtlicher Personen, welche aus Arbeitsgründen die betrieblichen Räumlichkeiten betreten, wie von GD 105/2021, vom Art. 13 des DPMR vom 17 Juni 2021 und vom Art. 3 des GD vom 21 September 2021, Nr. 127, vorgesehen.

Die Aufgaben der beauftragten Person sind:

- Überprüfung des Vorliegens des Grünen Passes mittels der Anwendung "VerificaC19", welche auf ein mobiles Gerät oder auf ein anderes vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Instrument installiert wird;
- Alternativ, die Überprüfung des Nachweises über die Befreiung vom Besitz des Green Pass, welche in Papierform vorgelegt wird;
- Die Überprüfung der Identität der kontrollierten Person mittels Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments;
- Die Kontrolle der Übereinstimmung zwischen den Daten des Ausweisdokuments mit jenen, welche von der Anwendung angezeigt werden.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Auftraggeber/in

Unterschrift Mitarbeiter/in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# FACSIMILE INFORMATIONSSCHREIBEN FÜR MITARBEITER

## VORAUSGESETZT, DASS

- mit DPMR vom 17 Juni 2021, Art. 13, für sämtliche Personen die Pflicht zur Überprüfung des Vorliegens des Grünen Passes bei Betreten von betrieblichen Räumlichkeiten eingeführt worden ist;
- Sie mittels förmlichem Schreiben vom \_\_\_\_\_ mit der Ausübung der Kontrolltätigkeit beauftragt worden sind;
- die folgenden Bestimmungen direkt anwendbare Anweisungen sind und ein Zuwiderhandeln die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gemäß des geltenden Kollektivvertrags und des Gesetzes 300/1970 zur Folge hat;

## TEILEN WIR FOLGENDE ANWEISUNGEN MIT

Für die Überprüfung des grünen Passes kann:

- ✓ die Bescheinigung in Papierform vorgelegt werden;
- ✓ die Bescheinigung mittels QR Code vorgelegt werden;
- ✓ die Bescheinigung über die Befreiung von der Pflicht zum Besitz des grünen Passes in Papierform vorgelegt werden, welche innerhalb 30.09.2021 ausgestellt worden ist;
- ✓ die Bescheinigung über die Befreiung von der Pflicht zum Besitz des grünen Passes mittels QR Code vorgelegt werden, welche ab dem 01.10.2021 ausgestellt worden ist.

**Achtung:** in allen Fällen kann die mit den Kontrollen beauftragte Person die Übereinstimmung der meldeamtlichen Daten, welche auf dem vorgelegten Covid-19 Nachweis aufscheinen, mit einem gültigen Ausweisdokument der untersuchten Personen überprüfen.

Die Kontrolle läuft folgendermaßen ab:

1. die beauftragte Person bittet die überprüfte Person, den QR Code seinen grünen Passes vorzuweisen;
2. mit der App, welche auch ohne Internetzugriff funktioniert, wird der QR Code gelesen und dessen Gültigkeit überprüft;
3. Am Ende zeigt die Anwendung folgende Daten an:
  - Name, Nachname und Geburtsdatum der Person, auf welche der grüne Pass ausgestellt ist;
  - Gültigkeitsdauer des Nachweises.

Die mit den Kontrollen beauftragte Person hat das Recht, die von der App angezeigten Daten mit einem gültigen Ausweisdokument der überprüften Person zu vergleichen.

### Achtung:

- Die Daten der überprüften Person dürfen nicht gesammelt werden;
- Es dürfen keine außer der oben angegebenen Daten abgefragt oder gespeichert werden;
- Es dürfen keine analogen oder digitalen Kopien des vorgelegten Zertifikats und/ oder der Ausweisdokumente gemacht werden, auch dürfen keine entsprechenden Dateien auf elektronischen Medien gespeichert werden;
- Sollte jemand die Vorlage des grünen Passes und/ oder des Ausweisdokuments verweigern, bei Verdacht auf Fälschung, bei Ungültigkeit oder Unvollständigkeit des Nachweises, müssen der überprüften Person der Zutritt zu den Betriebslokalen verweigert und der Arbeitgeber bzw. die von ihm beauftragten Verantwortlichen informiert werden;
- Bitte bleiben Sie stets höflich und unaufgeregt und geben Sie keine Informationen der überprüften Personen weiter, z.B. indem Sie diese mit lauter Stimme wider geben;

- Sorgen Sie für die Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter zwischen der überprüften Person und den eventuell wartenden anderen Personen;
- Die Ihnen anvertrauten Aufgaben dürfen nicht an eine andere Person abgetreten werden und Sie dürfen sich bei der Kontrolle des Grünen Passes nur von jenen Mitarbeitern ersetzen lassen, welche vom Arbeitgeber formell damit beauftragt worden sind.

Die beauftragte Person überprüft die Körpertemperatur des Mitarbeiters, sofern vom Auftraggeber der Kontrollen mittels eines geeigneten Gerätes ausgestattet, und gewährt den Zutritt nur, falls diese unter 37,5° C liegt.

Die beauftragte Person erklärt, das Rundschreiben des Gesundheitsministerium vom 28. Juni 2021 gelesen zu haben (Bedienungsanleitung für die Benutzung der VerifierApp "VerificaC19" als Kontrollorgan).

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Arbeitgeber/in

Unterschrift Mitarbeiter/in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# REGISTER DER ÜBERPRÜFUNGEN DES GRÜNEN PASSES

DATUM DER KONTROLLE: \_\_\_\_\_

NAME DER BEAUFTRAGTEN PERSON: \_\_\_\_\_

Überprüfte Person	Zeitpunkt der Überprüfung	Ergebnis der Kontrolle
	(Beim Zutritt zu den betrieblichen Räumlichkeiten oder wenn sich die Person schon darin befunden hat)	

UNTERSCHRIFT \_\_\_\_\_